

Vergleich Entgeltordnungen Konservatorium (Darstellung der Änderungen)

bisherige Regelung	neue Regelung
§1 (3) Der pauschalierte Zuschuss für Einwohner der Stadt Cottbus im Sinne des § 9 Abs. 2 der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus beträgt je Unterrichtsart (§ 4, Abs. 1, Pkt. 1u.2 der Entgeltordnung) 20% des Entgeltes für Kinder und Jugendliche bis zur Vollen- dung des 18. Lebensjahres, Schüler und Studenten mit gültigem Schüler- bzw. Studentenausweis, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, junge Erwachsene, für die eine Kindergeldbe- rechtigung nach Bundeskindergeldge- setz besteht und Empfänger von laufen- den Leistungen nach SGB II und SGB XII, Inhaber des Cottbus- Pass, sowie 5 % des Entgeltes für sonstige Teilnehmer pro Schuljahr.	§1(3) Der pauschalierte Zuschuss für Einwohner der Stadt Cottbus im Sinne des § 9 Abs. 2 der Satzung der Musik- schule der Stadt Cottbus beträgt je Un- terrichtsart (§ 4, Abs. 1, Pkt. 1u.2 der Entgeltordnung) 20% des Entgeltes für Kinder, Jugendliche und junge Erwach- sene, für die eine Kindergeldberechtigung nach Bundeskindergeldgesetz be- steht, Erwachsene Empfänger von lau- fenden Leistungen nach SGB II und SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz und Bezieher von Wohngeld sowie 5% des Entgeltes für sonstige Teilnehmer pro Schuljahr.
§2 Entgeltschuldner Zur Zahlung verpflichtet sind die Teil- nehmer, bei Minderjährigen die gesetzli- chen Vertreter.	§2 Entgeltschuldner Entgeltschuldner ist, wer an den Un- terrichten und Kursen des Conserva- toriums teilnimmt oder wem Musikin- strumente zur Nutzung überlassen sind. Schuldner ist ebenso, wer sich zur Übernahme der Entgelte verpflich- tet hat. Bei Minderjährigen ist der ge- setzliche Vertreter Schuldner. Sind mehrere Personen für eine Entgelt- schuld pflichtig, so haften sie als Ge- samtschuldner.
§ 3 Entstehung und Fälligkeit des Ent- geltanspruches (1) Das Teilnehmerentgelt ist ein Schul- jahresentgelt das alle Monate des Jahres einschließlich der Ferienzeiten und Fei- ertage umfasst. Ausnahme bildet §4 Punkt 9 Abs. 1 (Instrumentenkarussell). (2) Der Anspruch entsteht mit Beginn des Schuljahres. Erfolgt die Aufnahme im Laufe des Unterrichtsjahres, so ist ein anteiliges Entgelt, bei Aufnahme im Lau- fe eines Monats das volle monatliche Entgelt zu entrichten. (3) Das Entgelt wird in gleichen Teilbe- trägen zum 15.09., 15.12.,15.03. und	§3 Entstehung und Fälligkeit des Ent- geltanspruches Das Unterrichtsentgelt sowie das Ent- gelt für die Überlassung und Nutzung von Musikinstrumenten sind Jahres- entgelte, die alle Monate des Jahres einschließlich der Ferienzeiten und Feiertage umfassen. Die Entgelt- schuld entsteht jeweils zu Beginn ei- nes Schuljahres, frühestens jedoch mit Beginn des Monats, in dem der Unterricht oder Kurs aufgenommen wird bzw. in welchem dem Teilnehmer Musikinstrumente überlassen werden. Falls die Entgeltpflicht nicht zum Be-

15.06. fällig. Zahlungspflicht besteht auch während der Ferien. Für Teilnehmer am Instrumentenkarussell erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung. (4) Die Entgelte werden im Lastschriftverfahren eingezogen. In Ausnahmefällen kann eine andere Zahlungsweise vereinbart werden. (5.) Zahlungsansprüche, die sich durch Änderung oder durch spätere Aufnahme ergeben, werden zu dem in der Rechnung festgelegten Termin fällig. (6) Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben. Die Entgelte werden unter den in §13a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg genannten Voraussetzungen im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. (7) Bleibt der Teilnehmer bzw. sein gesetzlicher Vertreter mit einem Teilbetrag des Jahresentgeltes in Verzug, kann er von der Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen und Kursen ausgeschlossen werden.	ginn des Schuljahres entsteht, ist das Jahresentgelt anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres zu zahlen. Die Entgeltspflicht entsteht auch dann, wenn der Unterricht oder Kurs nicht aufgenommen und die Anmeldung nicht spätestens einer Frist von 3 Tagen widerrufen wird. Die Entgeltschuld wird in gleichen Teilbeträgen zum 15.9., 15.12., 15.03. und 15.06. fällig. Für das Instrumentenkarussell wird die Entgeltschuld am 15. des Folgemonats nach Beginn des Kurses fällig. Die Entgelte werden in der Regel im Lastschriftverfahren eingezogen. Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben. Die Entgelte werden unter den in § 13a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg genannten Voraussetzungen im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. Bleibt der Teilnehmer bzw. sein gesetzlicher Vertreter mit einem Teilbetrag des Jahresentgeltes in Verzug, kann er von der Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen und Kursen ausgeschlossen werden.
§4 Entgelte (1) Folgende Entgelte werden gestaffelt je nach Unterrichtsart festgelegt. Teilnehmerentgelt pro Schuljahr Teilnehmer mit Anspruch auf Kindergeld Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Studenten mit gültigem Studentenausweis und Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und XII, Inhaber Cottbus- Pass	§4 Entgelte (1) Folgende Entgelte werden gestaffelt je nach Unterrichtsart und für die Ausleihe / Nutzung von Instrumenten festgelegt. Teilnehmerentgelt pro Schuljahr Teilnehmer, für deren Erziehungsrechtliche Anspruch auf Kindergeld besteht (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene) Erwachsene Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und XII und Asylbewerberleistungsgesetz und Bezieher von Wohngeld

1. Unterricht in einem Instrumentalfach bzw. Gesang bis zu 2 Personen 600,00€ 4. Unterricht in musikalischer Früherziehung 240,00€ 5. Ensembleunterricht einschließlich Chöre, Orchester, ohne instrumentale oder gesangliche Fachausbildung 228,00€ 9. Unterricht im Instrumentenkarussell für Schüler bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (16 Unterrichtsstunden in 4 verschiedenen Instrumentalfächern zum kennen lernen des jeweiligen Instrumentes pro Kurs (4 Monate) 98,00€	1. Unterricht in einem Instrumentalfach bzw. Gesang bis zu 2 Personen 750,00€ 4. Unterricht in musikalischer Früherziehung 260,00€ 5. Ensembleunterricht einschließlich Chöre, Orchester, ohne instrumentale oder gesangliche Fachausbildung 240,00€ 7. Unterricht im Instrumentenkarussell für ausgewählte Instrumente für Schüler bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (16 Unterrichtsstunden in 4 verschiedenen Instrumentalfächern zum kennen lernen des jeweiligen Instrumentes pro Kurs (4 Monate) (Mindestteilnehmerzahl 2 TN pro Fach) 160,00€
§5 (1) Unter der Voraussetzung einer besonderen Förderwürdigkeit kann durch den Direktor des Konservatoriums das Entgelt bis zu höchstens 50% ermäßigt werden. (2) Kinder von Empfängern von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII, Inhabern des Cottbus- Passes, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50%. (3) Sofern mehrere Angehörige derselben Familie, die in einem Haushalt leben, wird eine Entgeltermäßigung als Familienermäßigung	§5 (1) Unter der Voraussetzung einer besonderen Förderwürdigkeit (Teilnahme am Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“, Teilnahme an der studienvorbereitenden Ausbildung) kann durch den Direktor des Konservatoriums das Entgelt für maximal 1% der Schüler bis zu höchstens 50% ermäßigt werden. Diese Ermäßigung ist auf ein Schuljahr begrenzt und jeweils schriftlich neu zu beantragen. (2) Kinder von Empfängern von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII und Asylbewerberleistungsge- setz sowie Beziehern von Wohn- geld erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 60%. (3) Sofern mehrere Kinder derselben Familie, die in einem Haushalt leben, wird eine Entgeltermäßigung als Geschwisterermäßigung gewährt.

gewährt. Sie beträgt für den 1. Familienangehörigen 20% jeden weiteren Familienangehörigen 35%	Sie beträgt für das 1. Geschwisterkind 20% jedes weitere Geschwisterkind 35% (4) Für Erziehungsberechtigte, deren Kinder ein Hauptfach entsprechend § 4 (1) P1 und 2 belegen, ermäßigt sich das Entgelt um 30%.
§7 In - Kraft – Treten Die Entgeltordnung tritt am 01.02.2007 in Kraft.	§7 In- Kraft- Treten Die Entgeltordnung tritt am 01.02.2011 in Kraft.